

# **Ortsgemeinde Hecken**

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

Gültig ab: 13.05.2021

---

### **Inhaltsverzeichnis**

---

- Satzung über die Erhebung von Friedhofdgebühren vom 13.05.2021

# Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Hecken vom 03.05.2021

Der Ortsgemeinderat von Hecken hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	3
I. Reihengrabstätten.....	3
II. Gemischte Grabstätten .....	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber .....	3
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	3
V. Sonstige Leistungen.....	3

## § 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Ortsgemeinde Hecken, der dortigen Einrichtungen und Anlagen sowie sonstiger Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## § 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
3. bei Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt oder derjenige, der diese Leistung beantragt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

55481 Hecken, den 03.05.2021  
Ortsgemeinde Hecken

*Ströher*

Heinz-Jürgen Ströher  
(Ortsbürgermeister)

(Dienstsiegel)



## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene |               |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 50,00 Euro    |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr   | 100,00 Euro   |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1  | 100,00 Euro   |
| 3. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                                   | 100,00 Euro   |
| 4. Überlassung einer Wiesengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1   |               |
| a) Wiesenreihengrabstätte   | 1.500,00 Euro |
| b) Wiesenurnenreihengrabstätte  | 1.500,00 Euro |

Die Gebühr für Wiesengrabstätten beinhaltet folgende Leistungen der Ortsgemeinde Hecken:

- Grabstellengebühr
- Pflegearbeiten des Rasens, wiederkehrende Verfüllungen des Grabes bei auftretenden Setzungen sowie das wiederholte Einsäen des Rasens und evtl. notwendige Anhebung der Grabtafel für die gesamte Ruhezeit.

### II. Gemischte Grabstätten

Zubestattung einer Urne in eine bereits belegte

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Reihengrabstätte   | 100,00 Euro |
| 2. Urnenreihengrabstätte  | 100,00 Euro |
| 3. Wiesenreihengrabstätte (inkl. Verlegung der geänderten Grabtafel)      | 100,00 Euro |
| 4. Wiesenurnenreihengrabstätte (inkl. Verlegung der geänderten Grabtafel) | 100,00 Euro |

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber, falls die Angehörigen nicht selbst hierfür Sorge tragen, werden die Gebühren nach dem tatsächlich entstandenen Kostenaufwand berechnet.

### IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### V. Sonstige Leistungen

Für die Einebnung einer Grabstätte, falls die Angehörigen nicht selbst hierfür Sorge tragen, werden die Gebühren nach dem tatsächlich entstandenen Kostenaufwand berechnet.